In case of Notes listed on the official list of the Luxembourg Stock Exchange and traded on the regulated market "Bourse de Luxembourg" or publicly offered in Luxembourg, the Final Terms will be displayed on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu). In case of Notes listed on any other stock exchange or publicly offered in one or more member states of the European Economic Area other than Luxembourg, the Final Terms will be displayed on the website of apoBank (www.apobank.de).

18. Februar 2014

Endgültige Bedingungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

EUR 5.000.000 1,15 %, festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung fällig am 01. Februar 2016

(Diese Anleihe wird mit den EUR 5.000.000 1,15 % festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen von 2014/2016 -Serie A 1297, Tranche 1- zusammengeführt werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen)

Tag der Begebung: 18. Februar 2014

plus Stückzinsen für 17 Tage

begeben aufgrund des € 15.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 8. Mai 2013

Serie: 1297 Tranche: 2

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 8. Mai 2013 über das Programm (der "Prospekt") zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Internetseite der apoBank (www.apobank.de) eingesehen werden. Kopien sind erhältlich bei der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Richard-Oskar-Mattern-Straße 6, 40547 Düsseldorf, Deutschland. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Teil I.: ANLEIHEBEDINGUNGEN

OPTION I – Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen (die keine Pfandbriefe sind) mit fester Verzinsung

ANLEIHEBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN DEUTSCHSPRACHIGE FASSUNG

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) Währung; Stückelung. Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR") (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) in Stückelungen von EUR 1.000 (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "Globalurkunde").
- (3) Dauerglobalurkunde. Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) Clearing System. Jede Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "Clearing System" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ("CBF").
- (5) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 01.02.2014 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit 1,15% p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01. Februar eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 01. Februar 2015.

- (2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.¹
- (3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).
- (4) Zinstagequotient. "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.

"Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) Zahlungen auf Kapital. Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) Zahlung von Zinsen. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.
- (3) Vereinigte Staaten. Für die Zwecke des § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (5) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das betreffende Clearing System und

alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

(7) Hinterlegung von Kapital und Zinsen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.

Soweit nicht bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 01. Februar 2016 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 12 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften in Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und Zahlstelle und ihre bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Emissionsstelle

und Zahlstelle: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

Richard-Oskar-Mattern-Straße 6

40547 Düsseldorf Deutschland Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde oder der oder in Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

- (1) Kündigungsgründe. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt werden; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt, oder
- (d) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist, oder
- (f) in Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Bekanntmachung. Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13(3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die

- Schuldverschreibungen mit dem in § 2 bestimmten Rang übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden; und
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert.
- (2) Bekanntmachung. Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:
- (a) in § 7 gilt eine alternative Bezugnahme auf Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) in § 9(1)(d) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen in jedem geregelten Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Form der Mitteilung. Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft gemäß § 13

Absatz 3 an die Emissionsstelle geleitet werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Schuldverschreibungen bilden

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die Keine an der Emission/dem Angebot beteiligt sind ☑ Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin kein wesentlichen Interesse an dem Angebot. ☐ Andere Interessen (angeben) Gründe für das Angebot Geschätzter Nettoerlös EUR 5.000.000 Geschätzte Gesamtkosten der Emission EUR 1.100 EZB-Fähigkeit □ Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden (NGN) ☐ Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden (CGN) B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere Wertpapierkennnummern ISIN Code DE000A1X3KR3 Nicht anwendbar Common Code A1X3KR Wertpapierkennnummer (WKN) Sonstige Wertpapiernummer Nicht anwendbar Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität Nicht anwendbar Rendite 1,15% per annum ☐ Einzelheiten über den Basiswert und hinsichtlich der vergangenen und zukünftigen Entwicklung sowie der Volatilität des Index. Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der

Nicht anwendbar

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung Nicht anwendbar C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung Nicht anwendbar Nicht anwendbar C.3 Kursfeststellung **Platzierung und Emission** Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Nicht anwendbar Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots Vertriebsmethode ☑ Nicht syndiziert □ Syndiziert Datum des Übernahmevertrages Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme Platzeur/Bankenkonsortium (angeben) ☐ keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen **Provisionen** Management- und Übernahmeprovision (angeben) Nicht anwendbar Nicht anwendbar Verkaufsprovision (angeben) Keiner Kursstabilisierender Dealer/Manager Börsenzulassung(en) Ja ☐ Luxemburg (Regulierter Markt "Bourse de Luxembourg") □ Düsseldorf Erwarteter Termin der Zulassung Mai 2014 Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel EUR 1.100 Angabe regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind ☐ Luxemburg (Regulierter Markt"Bourse de Luxembourg") □ Düsseldorf (Regulierter Markt) ☐ Sonstige (Einzelheiten einfügen)

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

Ausgabepreis 100,00 %

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

nicht anwendbar

E. Zusätzliche Informationen

Rating

AA-/ A-1+ (Standard & Poor's) und A2 / P-1 (Moody's)

Standard & Poor´s Credit Market Services Europe Limited und Moody´s Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

\boxtimes	Rating der Emittentin	
	Rating der Schuldverschreibunger	1

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Nicht anwendbar

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von Seiten Dritter zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Deutsche	Apotheker	r- und Ärz	ztebank eC	ì

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "*nicht anwendbar*" enthalten.

Die Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Die Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen wird die nur für diese Emission von Schuldverschreibungen relevanten Optionen, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt, und die ausgelassenen, durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Leerstellen beinhalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A. 1	Warnhinweise	Warnhinweis, dass	
		 die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte; 	
		 sich der Anleger bei jeder Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen sollte; 	
		 ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und 	
		■ zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.	
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	Nicht anwendbar	

Punkt	Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle	Gesetzliche Bezeichnung:	Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
	Bezeichnung	Kommerzielle Bezeichnung:	APO Bank, DAPO, DAPO Bank, Deutsche Apotheker- und Ärztebank, apoBank
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht/ Land der Gründung	Sitz: Richard-Oskar-Mattern-Str.6, Bundesrepublik Deutschland	D - 40547 Düsseldorf,

		Rechtsform, Rec	htsordnuna:		
		Die Deutsche A	ootheker- und Ärz		
		ist berechtigt, (Kreditwesen und Deutsche Apoth umfassenden Auf	gegründete eingetra Geschäfte gemäß dem Pfandbriefg eker- und Ärztek sicht durch die Deu Finanzdienstleistun	dem Gese Jesetz zu b Dank eG tsche Bunde	etz über das betreiben. Die unterliegt der
		Ort der Registrie	rung:		
		Die Deutsche Genossenschaftsi Bundesrepublik D		Ärztebank amtsgerichts	eG ist ins Düsseldorf,
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	insbesondere sof seiner Gesamthei	es wirtschaftlichen ern sie den deutsc t oder die deutsche zmärkte wirken sich	chen Gesun en Heilberufl	dheitsmarkt in er betrifft, oder
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	weiterhin nicht ko eines den tatsäc	at verschiedene - onsolidiert werden, hlichen Verhältniss Ertrags- und Finan	da sie für d en entsprec	die Darstellung henden Bildes
B.9	Gewinnprognosen oder - schätzungen	Nicht anwendbar. schätzungen aufg	Es wurden keine Geenommen.	ewinnprogno	sen oder -
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen		Jahresabschlüsse endenden Gesch		
B.12	Ausgewählte wesentliche h	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen			
	Quelle: Jahresfinanzbericht 2012 der Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG				
	Finanzinformation				
	Bilanzzahlen (Mio €)		2012	2011	Veränderung %
	Bilanzsumme		37.888	38.840	- 2,4
	Bilanzielles Eigenkapital		1.724	1.701	1,3
	Kundenkredite		27.116	26.830	1,1
	Kundeneinlagen		19.591	19.301	1,5
	Gewinn- und Verlustrechnun	g (Mio €)			
	Zinsüberschuss		694,0	646,7	7,3
	Provisionsüberschuss		116,2	119,1	- 2,5
	Verwaltungsaufwand		- 479,7	- 485,4	- 1,2
	Teilbetriebsergebnis vor Risi Risikokosten und Vorsorger	•	324,1	280,4	15,6
	- für das Kundenkreditgesch		- 81,3	- 65,1	24,8
	- für Gas Kundenkreditgesch - für Finanzinstrumente und		- 61,3 - 92,1	- 65, i - 125,0	- 26,3
	Zuführung Fonds für allgeme		70,0	0,0	
<u> </u>	1 2.2 2 g . cco far angoine		. 5,5	0,0	

	Jahresüberschuss		45,4	43,1	5,2
	Kennzahlen		%	%	%-Pkt.
	Eigenmittelquote		14,4	13,0	1,4
	Kernkapitalquote		10,4	8,5	1,9
	Cost-Income-Ratio		62,4	65,4	- 3,0
	Eigenkapitalrendite (nach St	teuern)	3,4	3,3	0,1
	(1) Beinhaltet Pauschalwerth außerordentliche Aufwer		Vorsorgereserven ge	emäß § 340f H	GB und
	Ausblick	Aussichten der	entlichen nachteilige Emittentin seit de prüften Jahresabsch	em Datum d	-
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition		entlichen Veränderun n Datum des zuletzt s.		
B.13	Letzte Entwicklungen		Ereignisse aus der Emittentin, die in hohem Maße relev	für die Bewe	
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	siehe Punkt B.5 Die Emittentin ist abhängig.	nicht von anderen l	Jnternehmen ·	der Gruppe
B.15	Haupttätigkeiten		otheker- und Ärzteba berufler spezialisiert		Betreuung
			0 0	der Heilbe bände, Einrich Unternehm	ntungen der
		während des Stud sowie im spät unterstützen die Planung und Gesta privat. Die Schwer die Geldanlage bi den Standesorg Heilberufsgruppen	arbeitet die ap nterhält zudem gute	ellung und Nie Spezialisiert nk profession en Situation, b Finanzierungs g der Altersvo Berufsverbär obBank tradit	ederlassung e Berater ell bei der beruflich wie fragen über orsorge. Mit aden aller ionell eng
B.16	Hauptanteilseigner	von 859,4 Mio. Eur von mehr 100.000 Mio. Euro auf verb	2012 wurden die Ge ro der Deutsche Apo Mitgliedern gehalter leibende Mitglieder.	theker- und Är n. Hiervon ent	ztebank eG fallen 811,2
			hält mehr als 0,2 % heker- und Ärzteban		isantelle an

B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Die apoBank ist mit AA- / A-1+ (stabiler Ausblick) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (" S&P ") ¹ und A2 / P-1 (stabiler Ausblick) Moody's Deutschland GmbH
		(" Moody's ") ² bewertet. Zusätzlich vergibt S&P ein eigenständiges Rating für die Hypothekenpfandbriefe der apoBank. Zum Billigungsdatum beträgt dies AAA.

[Punkt	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen		
C.1	Gattung und Art der	Gattung und Form	
	Schuldverschreibungen / ISIN	Die Schuldverschreibungen sind nicht nachrangig und nicht besichert.	
		Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen.	
		ISIN	
		DE000A1X3KR3	
		Wertpapier-Kennnummer	
		A1X3KR	
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro begeben.	
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.	
C.8	Rechte, die mit den	Status der Schuldverschreibungen	
	Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldverschreibungen und Beschränkungen dieser Rechte)	Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.	
		Negativverpflichtung	
		In den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ist keine Negativverpflichtung vorgesehen.	
		Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit aus steuerlichen Gründen rückzahlbar.	
		Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen	

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, die ("Ratingagentur-Verordnung"), registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis, der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, die ("Ratingagentur-Verordnung"), registriert. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis, der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.

		Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist zulässig, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften (einschließlich einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden, die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen beschrieben.
C.9	siehe Punkt C.8	
	Zinssatz	1,15% per annum für den Zeitraum vom 01. Februar 2014 (einschließlich) bis 01. Februar 2016 (ausschließlich).
	Verzinsungsbeginn	Begebungstag der Schuldverschreibung
	Zinszahlungstage	01. Februar 2015, 01. Februar 2016
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert	Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	01. Februar 2016
		Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
	Rendite	1,15% per annum
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. Es ist kein gemeinsamer Vertreter bestellt.
C.10	siehe Punkt C.9	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.
C.11	Zulassung zum Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt/ Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Regulierter Markt der Börse Düsseldorf
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nicht an einen Basiswert gebunden.

C.16	Fälligkeitstag	siehe C.10
C.17 / C.18	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens / Beschreibung der Ertragsmodalitäten der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nicht an einen Basiswert gebunden.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nicht an einen Basiswert gebunden.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nicht an einen Basiswert gebunden.

Punkt	Abschn	itt D – Risiken, die der Emittentin eigen sind
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	Die apoBank unterliegt, neben dem allgemeinen Betriebsrisiko und anderen allgemeinen Risiken, in ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken, vor allem:
		Adressenausfallrisiko:
		Unter Adressenausfallrisiko wird der mögliche Verlust verstanden, der sich durch den teilweisen oder vollständigen Ausfall oder durch Bonitätsverschlechterungen eines Kreditnehmers oder Vertragspartners ergeben kann.
		Marktpreisrisiko:
		Unter Marktpreisrisiko wird der potenzielle Verlust verstanden, der an den Märkten aufgrund der Veränderung der Marktpreise (z.B. Aktienkurse, Zinssätze, Bonitätsspreads und Fremdwährungskurse) und Marktparameter (z.B. Marktpreisvolatilitäten) für die Positionen der Bank entstehen kann.
		Liquiditätsrisiko:
		Das Liquiditätsrisiko wird differenziert in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Refinanzierungsrisiko.
		Als Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird das Risiko bezeichnet, den gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachkommen zu können. Unter Refinanzierungsrisiko wird die Gefahr verstanden, dass aufgrund steigender Bonitätsaufschläge der Bank und/oder einer veränderten Refinanzierungsstruktur der Bank die Refinanzierungskosten steigen.
		Vertriebsrisiko, Strategisches und Reputations-Risiko:
		Unter Vertriebsrisiko versteht die Bank die potenzielle Abweichung des realisierten Zins- und Provisionsergebnisses vom Planwert im Kundengeschäft. Hierin enthalten ist auch das Strategische Risiko der Bank im Sinne der Gefahr einer negativen Planabweichung durch nicht in der Planung berücksichtigte Marktveränderungen zu Ungunsten der Bank. Ebenfalls enthalten ist das Reputations-Risiko. Es umfasst die Gefahr direkter oder indirekter ökonomischer Nachteile infolge

eines Vertrauensverlusts der Mitglieder, Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner oder auch der breiten Öffentlichkeit in die Bank. Ein solcher Vertrauensverlust kann z. B. infolge einer negativen Berichterstattung eintreten.

Operationelles Risiko:

Operationelles Risiko beschreibt die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen oder von Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Konzentrationsrisiko:

Die apoBank unterscheidet strategische und spezifische Konzentrationsrisiken. Das strategische Konzentrationsrisiko resultiert direkt aus dem Geschäftsmodell der apoBank und bezieht sich auf die Branche Gesundheitswesen. Unter spezifischen Konzentrationsrisiken versteht die Bank das Risiko möglicher nachteiliger Folgen, die aus einer stark ungleichmäßigen Verteilung der Geschäftspartner in Kredit- oder sonstigen Geschäftsbeziehungen entstehen und bedeutenden Einfluss auf die Risiko- oder Ertragslage ausüben können. Hierzu zählt auch das Engagement der Bank in strukturierten Finanzprodukten.

Konzentrationsrisiken werden innerhalb der Risikoarten analysiert und überwacht und finden zudem bei grundlegendem Steuerungsbedarf Eingang in die Risikoleitlinien.

Aktuelles Risikoumfeld

Aus der andauernden europäischen Schuldenkrise, z.B. aus einer umfassenderen Beteiligung privater Gläubiger oder einer Verschärfung bei bereits im Fokus stehenden Ländern, resultieren erhebliche Unsicherheiten und Risiken in den Finanzmärkten. Zusammen mit den verschärften regulatorischen Vorgaben und dem zunehmenden Wettbewerb im deutschen Privatkundensegment kann die Ertragskraft der Bank in einem höheren Maße als erwartet belastet werden. Die Auswirkungen können sich z.B. in geringeren Erträgen oder höheren Refinanzierungskosten zeigen, zudem können sich Risikokosten ergeben, die über den Planungen liegen.

Punkt	Abschnitt D – Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	
D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind		Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment Jeder potentielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner
		eigenen Lebensverhältnisse einschätzen. Liquiditätsrisiken
		Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber

hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Marktpreisrisiko

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn der Gläubiger seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.

Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Desweiteren kann der Gläubiger gezwungen sein, zu im Vergleich zum ursprüglichen Investment schlechteren Konditionen zu reinvestieren.

Währungsrisiko

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Bail-In

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag einer Richtlinie veröffentlicht, die ein "Regelwerk für die Sanierung und Auflösung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften" bearündet. Würde die Richtlinie wie vorgeschlagen verabschiedet und umgesetzt, wird das neue Recht, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen, den Behörden erlauben, Verbindlichkeiten der Institute einschliesslich jener unter den Schuldverschreibungen ("bail-in"), abzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln, in welchem Fall der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen einen grossen Teil seiner Kapitalanlage verlieren könnte.

U.S Foreign Account Tax Compliance-Einbehalt

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen leisten, könnten aufgefordert sein, USamerikanische Steuer zu einem Satz von 30% einzubehalten auf alle, oder einen Teil der nach dem 31. Dezember 2016 getätigten Zahlungen, in Bezug auf (i) sämtliche Schuldverschreibungen, die nach dem U.S. Bundessteuergesetz als Fremdkapital eingestuft und nach dem 31. Dezember 2012 begeben oder nach diesem Datum wesentlich verändert werden (oder die nicht anderweitig als Eigenkapital charakterisiert werden und eine Laufzeit haben). sowie Schuldverschreibungen, die als Eigenkapital eingestuft werden oder die keine feste Laufzeit für die Zwecke des U.S. Bundessteuerrechts haben und die gemäß § 1471 bis 1474 U.S. Internal Revenue Code ("FATCA") oder einem entsprechenden Gesetz, das eine zwischenstaatliche Lösung nach FATCA umsetzt, unabhängig davon wann, begeben werden.

Die Rechte der Gläubiger oder der Wert der

Schuldverschreibungen können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz erheblich nachteilig beeinträchtigt werden
Mit Wirkung zum Januar 2011 wurden durch das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) neue Verfahren zur Restrukturierung von Kreditinstituten eingeführt, insbesondere zur Restrukturierung durch ein Sanierungsverfahren, Reorganisationsverfahren oder durch eine Übertragungsanordnung. In einem solchen Fall besteht für die Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass ihre Ansprüche gegen die Emittentin Beschränkungen unterliegen, dass eine direkte Inanspruchnahme der Vermögenswerte, die Gegenstand der Übertragungsanordnung waren, nicht möglich ist und sich die Kreditwürdigkeit des Kreditinstituts in der Folge verschlechtert.

Punkt	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen.	Nicht anwendbar
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Nicht anwendbar
E.5	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	Nicht anwendbar
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Keine